

Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg

Amt/Dienststelle
Verwaltungsgebäude**Die Oberbürgermeisterin - 20**
Rathaus, Marktplatz 10

Regierungspräsidium Karlsruhe

76 247 Karlsruhe

Durchwahl 58-13 07

Fax 58-49 20

E-Mail amt20al@heidelberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum 10. Dezember 2002

AZ: 16-2244.4-2

Jä-sch

Prüfung der Bauausgaben der Stadt Heidelberg 1993 – 1996 - Rand-Nrn. 34 und 35 des Prüfberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Schreibens vom 08.02.2002 wurde das zuständige Amt erneut gebeten, den damaligen Sachverhalt genauer aufzuklären und eine entsprechende Mittelrückforderung einzuleiten. Eine Unterstützung durch das bauleitende Architekturbüro ist **nicht** mehr möglich, da zwischenzeitlich eine gerichtliche Auseinandersetzung erfolgte und Auskünfte nicht zu erhalten sind. Die gesamten Bauakten befinden sich bei der Stadtverwaltung Heidelberg.

Aus den Akten ist zu entnehmen, dass die erforderlichen Mehrmengen an Stahl nicht nach den Bauteilen aufgeschlüsselt sind, die nachträglich eine Zuordnung nach Pauschalvertrag und Zusatzleistung ermöglichen. Die Erfassung der Mengen erfolgte gemäß § 14 VOB Teil B Ausgabe 1988.

Allerdings ist heute aus den Mengenermittlungen, die sich auf die Positionen beziehen, die Differenzierung für die Zusatzleistungen **nicht** zu entnehmen.

Etwas anders verhält es sich bei der Zusatzvergütung für die Herstellung des Tunnels. Auf Grund des derzeitig bekannten Sachverhaltes muss bestätigt werden, dass die aufgezeigte Überzahlung rechnerisch erfolgte.

Diese Darstellung umfasst aber nach Aussage der damals beteiligten Bediensteten der Stadtverwaltung Heidelberg nicht alle offenen Fragen im Rahmen der Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, vertreten durch das Architekturbüro.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die aufgeworfenen Fragen bei den Abrechnungsverhandlungen bekannt waren und im Rahmen vieler anderer Probleme als Vergleich für das ganze offene Paket vereinbart wurden.

Da die Beteiligten diese Paketlösung erfolgreich verhandelten, wurden die Einzelposten wohl berücksichtigt, aber nur die Gesamtlösung im Ausgleich beziffert.

Bei der Weiterverfolgung der Beanstandung und der konsequenten Rückforderung ist darüber hinaus eine Weigerung des Auftragnehmers unausweichlich und eine rechtliche Auseinandersetzung zu erwarten.

Eine Abschätzung dieser zu erwartenden Auseinandersetzung ergibt, dass nach fast 10 Jahren die Beweisführung für die Rückforderungen unter Berücksichtigung der allseits bestätigten „Paketlösung“ nur lückenhaft möglich sein wird. Ein unvollständiger Nachweis führt aber zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis.

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich der Schluss, dass die Bemerkungen der Gemeindeprüfungsanstalt in den Einzelfeststellungen richtig sind, dass aber unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Erläuterungen für die damalige Lösung der Forderungen und Gegenforderungen im Rahmen des Gesamtpaketes die ehemaligen Entscheidungen auch noch gegenwärtig akzeptabel sind. Allerdings wurden seinerzeit die Einzelpositionen berücksichtigt, es wurde aber versäumt, den Hinweis mit den finanziellen Konsequenzen auf die Einzelpositionen und die Gesamtlösung aktenkundig zu machen.

Ich bitte, diesen Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihn als Erläuterung für die Prüfungsbemerkungen zu den Randnummern 34 und 35 zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Beate Weber
Oberbürgermeisterin